

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

25.09.2018 I 72-1.10.19-571/2

Nummer:

Z-10.19-571

Antragsteller:

LAMILUX Heinrich Strunz GmbH Zehstraße 2 95111 Rehau

Gegenstand dieses Bescheides:

Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem "CI-System Lichtband B" nach ETA-09/0347

Geltungsdauer

vom: 25. September 2018 bis: 25. September 2023

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Der Gegenstand ist erstmals am 9. Mai 2014 zugelassen worden.





Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-571

Seite 2 von 4 | 25. September 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

Z27000.18 1.10.19-571/2



Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-571

Seite 3 von 4 | 25. September 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Anwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "CI-System Lichtband B" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-09/0347 vom 10. September 2018.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist normalentflammbar.

Es ist nicht betretbar.

Es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem muss den Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-09/0347 vom 10. September 2018 entsprechen.

Alle im Abschnitt 3 der ETA bewerteten Leistungen müssen in der Leistungserklärung gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) aufgeführt werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-09/0347 genannten Komponenten unter Beachtung des Abschnittes 2 und der Anhänge der ETA-09/0347 verwendet werden.

Für die dort unter

- 3.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (BWR 1)
- 3.2 Brandschutz (BWR 2)
- 3.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (BWR 3)

aufgelisteten bewerteten Wesentlichen Merkmale besteht keine Option "npa" (keine Leistung bewertet) gemäß Artikel 6 der Bauproduktenverordnung.

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der ETA-09/0347 und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

2.2 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-09/0347 vom 10. September 2018. Die Nachweis-führung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen.

2.3 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

2.4 Wärmeschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt der Anhang C der ETA-09/0347.

Z27000.18 1.10.19-571/2



Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-571

Seite 4 von 4 | 25. September 2018

2.5 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, allen mit der Verwendung des Dachbausystems betrauten Personen die ETA-09/0347 und die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und alle diesbezüglich erforderlichen weiteren Einzelheiten zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die ETA-09/0347 und die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 1 die zulassungsgerechte Ausführung des Dachbausystems zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.6 Eingangskontrolle der Komponenten

Für das Dachbausystem nach ETA-09/0347 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Leistungserklärung und der zugehörigen CE-Kennzeichnung durchzuführen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Angaben des Anhangs D der ETA-09/0347 sind einzuhalten.

Renée Kamanzi-Fechner Referatsleiterin Beglaubigt

Z27000.18 1.10.19-571/2



Dachbausystem CI-System Lichtband B

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung des Dachbausystems

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des Dachbausystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

| Postanschrift des Gebäudes: | | | | | | | |
|---|-------------|---|------------|--|-------|---|--|
| Straße/Hausnummer: | | | PLZ/Ort: | | | | |
| Beschreibung der verarbeiteten Dachbausysteme Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-10.19-571 | | | | | | | |
| Dachbausyste | <u>em</u> | | | | | | |
| - Eindeckung Dachbausystem : | | | | | | | |
| | | PC 10 PC 10 + PC 10 PC 16 | | PC 10 + GFUP PC 10 + PC 10 + GFUP PC 16 + GFUP | | PC 10 + PC 6 PC 10 + PC 6 tc16 PC 10 + PC 10 tc16 | |
| - Stegplatte(n) nach Anlage der ETA-09/0347 gemäß Lieferpapieren: | | | | | | | |
| - Unterstützungssystem: | | | | | | | |
| | | Zweifeldsystem (maximaler Tragprofilabstand 1,054m) Dreifeldsystem (maximaler Tragprofilabstand 0,703m) Fünffeldsystem (maximaler Tragprofilabstand 0,422m) | | | | | |
| Brandverhalten des Dachbausystems gemäß Leistungserklärung nach ETA-09/0347 | | | | | | | |
| ☐ normalentflammbar | | | | | | | |
| Postanschrift der ausführenden Firma: | | | | | | | |
| Firma: | | | | Straße: | | | |
| PLZ/Ort: | • | | | Staat: | | | |
| Bausatz des Bauartgenehn | Her nigu | stellers gelieferten ng Nr. Z-10.19-571 | Kom und | oeschriebene Dachbausyste nponenten gemäß den Re I ETA-09/0347 mit der zu stellers eingebaut haben. | gelur | ngen dieser allgemeinen | |
| Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/ der ausführenden Firma: | | | | | | | |

Z73368.16_1 1.10.19-571/2